

# VR-Entschädigung

**RECHTLICHE QUALIFIKATION** Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht und Gesellschaftsrecht qualifizieren die VR-Tätigkeit unabhängig voneinander und deshalb auch unterschiedlich. Sozialversicherungs- und steuerrechtlich gilt die VR-Entschädigung in der Regel als Lohn für unselbständige Erwerbstätigkeit, gesellschaftsrechtlich ist das VR-Mitglied Organ der Gesellschaft.

**AUTOR** STEFANIE MEIER-GUBSER

**G**emäss der BDO Verwaltungsratsstudie (2017) beträgt die Entschädigung für VR-Präsidenten bei KMU im Schnitt 30'000 Franken und für ein VR-Mitglied rund 22'000 Franken pro Jahr. Allerdings verdient ein Grossteil der KMU-Verwaltungsräte weniger als es die Durchschnittswerte vermuten lassen: Der Medianwert für die Entschädigung beträgt 15'000 Franken (VR-Präsidenten und VR-Delegierte) respektive 10'000 Franken (VR-Mitglieder ohne zusätzliche Funktion). Mehr als ein Drittel der VR-Präsidenten verdient unter 10'000 Franken pro Jahr.

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Sozialversicherungsrechtlich gilt die VR-Tätigkeit grundsätzlich als unselbständige Erwerbstätigkeit, die VR-Entschädigung mitunter als massgebender Lohn (Art. 7 lit. h AHVV). Die Gesellschaft muss die VR-Entschädigungen mit ihrer Ausgleichskasse abrechnen und zwar unabhängig davon, ob das VR-Mitglied das persönlich erhaltene Honorar behalten kann oder nicht. Auch bei VR-Entschädigungen gelten die Schwellen für geringfügige Löhne (2'300 Franken) und den Rentnerfreibetrag (16'800 Franken).

Nicht massgebender Lohn ist die VR-Entschädigung nur dann, wenn das VR-Mitglied seine Tätigkeit als Arbeitnehmer eines Dritten ausübt (z.B. im Konzern oder bei Überkreuz-Mandaten). Damit diese Ausnahme greift, müssen kumulativ drei Voraussetzungen erfüllt sein: Erstens muss die Entschädigung direkt an die Arbeitgeberin des VR-Mitglieds ausbezahlt werden, zweitens muss das VR-Mitglied als Vertreter der Arbeitgeberin im Verwaltungsrat sein und drittens muss die Arbeitgeberin Sitz in der Schweiz haben.

## UNFALLVERSICHERUNG

Die Unfallversicherungspflicht knüpft regelmässig an die unselbständige Erwerbs-



Foto: iStock/sebboy12

tätigkeit im Sinne der AHV an. Allerdings sind Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, nicht obligatorisch unfallversichert (Art. 2 Abs. 1 lit. f UVV).

## BVG

Wird die VR-Tätigkeit nebenberuflich ausgeübt und ist das VR-Mitglied hauptberuflich bereits obligatorisch BVG-versichert oder übt eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, ist es unabhängig von der Höhe der VR-Entschädigung von der obligatorischen BVG-Pflicht befreit (Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV 2).

## STEUERRECHT

Auch steuerrechtlich gilt die VR-Entschädigung prinzipiell als unselbständige Erwerbstätigkeit. Ist das VR-Mitglied ordentlich steuerpflichtig, gelangt das ordentliche Veranlagungsverfahren zur Anwendung. Die Gesellschaft muss dem VR-Mitglied für seine Entschädigung einen Lohnausweis ausstellen, das VR-Mitglied

seine Entschädigung als Einkommen deklarieren. Ausländische VR-Mitglieder unterstehen der Quellensteuerpflicht. Auf Bundesebene gilt dabei ein proportionaler Steuersatz von 5% der Bruttoeinkünfte. Auf Leistungen unter 300 Franken wird keine Quellensteuer erhoben.

Wird die VR-Entschädigung von einer mehrwertsteuerpflichtigen Gesellschaft an eine inländische Drittgesellschaft entrichtet, ist darauf zum ordentlichen Satz Mehrwertsteuer abzurechnen. Liegt der Sitz des Leistungsempfängers im Ausland unterliegt die Entschädigung aufgrund des Empfängerortprinzips nicht der schweizerischen Mehrwertsteuer (Art. 8 Abs. 1 MWSTG).

## GESELLSCHAFTSRECHT

Die sozial- und steuerrechtliche Qualifikation der VR-Entschädigung als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit hat keinen Einfluss auf die gesellschaftsrechtliche Qualifikation des VR-Mandats. Das VR-Mitglied ist als solches Organ und nicht Arbeitnehmer der Gesellschaft. Es steht in erster Linie in einem organschaftlichen Verhältnis, das allenfalls punktuell durch Verträge (z.B. Arbeitsvertrag, Auftrag) ergänzt werden kann.

## DIE AUTORIN



Stefanie Meier-Gubser ist Mitglied des Beirats des SwissBoardForum, dem Forum für schweizerische VR-Praxis.

[www.swissboardforum.ch](http://www.swissboardforum.ch)